

40. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Feber 1956

438/J

Anf r a g e

der Abg. Herzele, Stendebach, Dr. Pfeiffer und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend eine Reform des Disziplinarverfahrens nach der Dienstpragmatik.

- - - - -

Die Dienstpragmatik ist ein Gesetz, das noch aus der Zeit der Monarchie stammt, und atmet daher einen Geist, der mit demokratisch-republikanischer Gesinnung unvereinbar ist. Es sind beim derzeit geltenden Disziplinarverfahren folgende Hauptmängel festzustellen: Vor allem fehlt eine ausdrückliche Bestimmung über die Verjährung von Disziplinarverfehlungen. Dies stellt eine Unbilligkeit dar. Sogar im allgemeinen Strafgesetz sind für Verbrechen, einschließlich des Verbrechens des Mordes, Verjährungsfristen vorgesehen, wogegen theoretisch bei auch dem geringsten Disziplinarvergehen eine solche nie eintritt, sodaß theoretisch eine disziplinäre Verfolgungs-handlung längerhin unternommen werden kann als beim Verbrechen des Mordes. Es ist nun leider die Unsitte eingerissen, gestützt auf diese Unverjährbarkeit von Disziplinarverfehlungen auch nach Jahren einen solchen Fall auszugraben und anzuklagen, ein Vorgehen, das eigentlich nur mehr einen Racheakt an einem Beamten darstellt, der aus irgendeinem Grunde gemaßregelt werden muß, wozu aber die Handhabe fehlt.

Es besteht außerdem im Disziplinarverfahren die Möglichkeit, trotz Vorliegens einer Anzeige bzw. eines Verdachtgrundes ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten. Auf diese Art werden disziplinär belastete Beamte "gehalten", nur deshalb, weil der zuständige Amtsvorstand - meist aus parteipolitischen Gründen - ein Disziplinarverfahren nicht wünscht. Demgegenüber wäre ein Verfahren einzuführen, das den Disziplinaranwalt verpflichtet, auch nicht formelle Disziplinaranzeigen, beispielsweise solche, die durch Amtsverfehlung Geschädigte erstatten, aufzugreifen, was heute völlig unmöglich ist, da nur der Amtsleiter eine formelle Disziplinaranzeige erstatten kann.

In diesem Zusammenhang müsste auch eine Art Subsidiaranklage des Geschädigten nach dem Vorbilde der Strafprozeßordnung eingerichtet werden, um jede unsachliche Amtshandlung in Disziplinarsachen (Unterdrückung des Verfahrens durch den Amtsvorstand) auszuschliessen.

Besonders reformbedürftig sind die Disziplinarkommissionen, die von den Amtsvorständen ernannt werden und denen keine richterliche Unabhängigkeit zukommt - trotzdem ist eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Disziplinarsachen gemäß

41. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Februar 1956

Art. 133. Z. 2. der Bundesverfassung unzulässig -; das Disziplinarverfahren leidet also daran, daß es nicht richterlich überprüft werden kann.

Die Dienstenthebungen während des Disziplinarverfahrens sind auch oft unsäglich erfolgt. Belastete Beamte, deren Schuld eindeutig feststeht, werden nicht enthoben, weil sie politisch besser angeschrieben sind - in anderen Fällen wird die Dienstenthebung wegen jeder Kleinigkeit ausgesprochen -; demgegenüber wäre vorzuschlagen, die Dienstenthebungen während eines Disziplinarverfahrens der Disziplinarkommission selbst vorzubehalten.

Die Stellung des Disziplinaranwaltes wäre zu verstärken, er wäre auf gewisse Zeit - etwa 5 Jahre - für unabberufbar zu erklären.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die österreichische Bundesregierung die

Anfrage:

1. Ist die österreichische Bundesregierung bereit, dem Hause ehestens den Entwurf eines Bundesdisziplinargesetzes vorzulegen, das unter Aufhebung älterer Vorschriften die von den gefertigten Abgeordneten vorgeschlagenen Reformen durchführen würde ?

2. Ist die österreichische Bundesregierung insbesondere bereit, eine Justizmäßigkeit des Disziplinarverfahrens durchzuführen und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Disziplinarsachen einzuführen ?
